

Absichtsvereinbarung (Letter of Intent)

Stadt Emden
Frickensteinplatz 2, 26721 Emden
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Bernd Bornemann,

und

Klinikum Emden - Hans-Susemihl-Krankenhaus gGmbH
Bolardusstraße 20, 26721 Emden
vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Ulrich Pomberg,

sowie

Landkreis Aurich
Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich
vertreten durch den Landrat, Herrn Harm-Uwe Weber,

und

Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH
Wallinghausener Straße 8, 26603 Aurich
vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Jann-Wolfgang de Vries,

einerseits

und

Betriebsrat der Klinikum Emden - Hans-Susemihl-Krankenhaus gGmbH
Bolardusstraße 20, 26721 Emden
vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Dietmar Bretzler,

und

Betriebsrat der Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH
Wallinghausener Straße 8, 26603 Aurich
vertreten durch die Vorsitzende, Frau Gabriele Goldenstein,

(Stadt Emden, Landkreis Aurich, Klinikum Emden - Hans-Susemihl-Krankenhaus gGmbH, Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH, Betriebsrat der Klinikum Emden - Hans-Susemihl-Krankenhaus gGmbH und Betriebsrat der Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH gemeinsam „Parteien“)

andererseits

schließen gemeinsam die folgenden Absichtsvereinbarung ab:

Präambel

Die Stadt Emden ist Alleingesellschafterin der Klinikum Emden - Hans-Susemihl-Krankenhaus gGmbH („KE“), die unter anderem das Krankenhaus in Emden betreibt. Der Landkreis Aurich ist Alleingesellschafter der Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH („UEK“), die die Krankenhäuser in Aurich und Norden betreibt.

Der zunehmende Kostendruck im Gesundheitswesen führt zu einer erheblichen Veränderung der akutstationären Versorgungsstruktur in Deutschland. Vor allem Krankenhäuser außerhalb von Ballungszentren, die der Sicherstellung der wohnortnahen Gesundheitsversorgung der Bevölkerung dienen, können nur unter schwierigen Bedingungen wirtschaftlich betrieben werden. Derzeit sind zwei Drittel der Krankenhäuser in Niedersachsen in ihrer Existenz gefährdet, da sie entweder Verluste schreiben oder mühsam ein gerade ausgeglichenes Ergebnis erzielen.

Auch KE und UEK sind von den ungünstigen Bedingungen im öffentlichen Gesundheitswesen stark betroffen. Beide Krankenhausträger weisen seit mehreren Jahren erhebliche Verluste aus. Verschiedene unternehmensinterne Aktivitäten an den drei Krankenhausstandorten bis hin zum Sanierungsmanagement für die Krankenhäuser in Norden und Aurich haben diese Entwicklung nicht anhalten können.

Vor diesem Hintergrund prüfen die Stadt Emden und der Landkreis Aurich als Gesellschafter von KE und UEK derzeit die Möglichkeit, KE und UEK durch eine perspektivische Zusammenführung beider Gesellschaften in eine gemeinsame Gesellschaft zu konsolidieren. Diese gemeinsame Gesellschaft soll dann statt dreier Krankenhausstandorte ein gemeinsames Zentralkrankenhaus an einem Standort betreiben.

In diesem Zusammenhang wurde unter Federführung der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die erste Stufe einer Machbarkeitsstudie erarbeitet. Diese Machbarkeitsstudie kam zu dem Ergebnis, dass eine gemeinsame Krankenhausgesellschaft, die statt dreier Krankenhausstandorte lediglich ein Zentralkrankenhaus an einem Standort betreibt, unter bestimmten Voraussetzungen kostendeckend arbeiten könnte. Zur Konkretisierung der Ergebnisse ist die zweite Stufe der Machbarkeitsstudie („Machbarkeitsstudie II“) in Auftrag gegeben worden.

Der gesamte Prozess wird durch eine Lenkungsgruppe begleitet, in der neben Vertretern der Gesellschafter und von KE sowie UEK einschließlich der Betriebsratsvorsitzenden auch die politischen Parteien sowie die Bürgermeister von Aurich und Norden vertreten sind.

Somit sind die Betriebsräte von KE und UEK intensiv in den gesamten Prozess eingebunden. Die Betriebsräte sind berechtigt, gemäß § 80 Abs. 3 BetrVG Sachverständige hinzuzuziehen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Derzeit ist geplant, dass die Stadt Emden und der Landkreis Aurich zunächst eine Trägergesellschaft zur Planung und gegebenenfalls Errichtung eines gemeinsamen Zentralkrankenhauses gründen („Trägergesellschaft“, Stadt Emden und Landkreis Aurich als Gesellschafter der Trägergesellschaft „Gesellschafter“). Gegenstand dieser Trägergesellschaft wird zunächst sein, die Realisierbarkeit eines Zentralkrankenhauses weiter zu prüfen und die Umsetzbarkeit mit den zuständigen Behörden des Landes Niedersachsen abzustimmen. Bei positiver Entscheidung über die Förderung eines Zentralkrankenhauses durch das Land Niedersachsen soll die Trägergesellschaft die Finanzierung und Errichtung des Zentralkrankenhauses übernehmen. Nach derzeitigem Stand ist erst in einem letzten Schritt geplant, die bestehenden Krankenhausgesellschaften in die Trägergesellschaft zu überführen und den Betrieb des Zentralkrankenhauses durch die Trägergesellschaft als Krankenhausträgerin zu führen (die Trägergesellschaft nach vollständiger Aufnahme von KE und UEK „Neue Krankenhausge-

sellschaft“). Gegenwärtig ist davon auszugehen, dass der Zeitraum bis zur möglichen Inbetriebnahme eines Zentralkrankenhauses mindestens acht Jahre betragen wird.

Ob und in welchem Umfang die Neue Krankenhausgesellschaft nach ihrem Entstehen Anteile an Tochtergesellschaften („Tochtergesellschaften der Neuen Krankenhausgesellschaft“) hält, wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

Soweit - nach einer grundsätzlich positiven Entscheidung der zuständigen Behörden des Landes Niedersachsen über die Genehmigung und Förderung eines Zentralkrankenhauses - im Hinblick auf eine spätere Zusammenführung der bestehenden Krankenhäuser bereits vor der tatsächlichen Zusammenführung eine gemeinsame Strategie verfolgt werden soll, ist derzeit beabsichtigt, dies auf Basis von Kooperationsverträgen zwischen KE und UEK bzw. zwischen den Gesellschaftern, nicht jedoch durch eine Zusammenführung von KE und UEK zu erreichen.

Die Parteien sind davon überzeugt, dass die Errichtung eines gemeinsamen Zentralkrankenhauses im Ergebnis dazu führen kann, dass sich die wirtschaftliche Situation konsolidiert und gleichzeitig eine qualitativ hochwertige medizinische Versorgung in der Region gesichert und ausgebaut werden kann. Diese Absichtsvereinbarung soll die arbeits- und sozialrechtlichen Rahmenbedingungen im Hinblick auf eine perspektivische Zusammenführung von KE und UEK konkreter definieren.

§ 1 Geltungsbereich

1. Räumlicher Geltungsbereich

Diese Absichtsvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von KE und UEK, unabhängig davon an welchem der drei Krankenhausstandorte (Aurich, Emden oder Norden) sie beschäftigt sind sowie für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der jeweiligen Tochtergesellschaften von KE und UEK.

2. Persönlicher Geltungsbereich

Diese Absichtsvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die keine leitenden Angestellten im Sinne des § 5 BetrVG sind.

§ 2 BDO Machbarkeitsstudie II

Die Machbarkeitsstudie II der BDO wird sowohl den Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsräten als auch den Wirtschaftsausschüssen bzw. der zu gründenden gemeinsamen Arbeitsgruppe der Betriebsräte von KE und UEK vollständig zur Verfügung gestellt und erläutert.

Die Betriebsräte von KE und UEK werden zu diesem Zweck eine Arbeitsgruppe bilden (s. § 6 dieser Vereinbarung), die sowohl die Informationsweitergabe als auch die arbeitnehmerseitigen Strategien in Bezug auf eine kooperative Zusammenarbeit mit den Trägergesellschaften sicherstellen soll.

§ 3 Soziale Fragen

Die Parteien stellen in dieser Absichtsvereinbarung fest, dass folgende soziale Fragen im Zusammenhang mit der vollständigen Zusammenführung von KE und UEK in der Neuen Krankenhausgesellschaft zu regeln sind:

- a) Tarifbindung der Neuen Krankenhausgesellschaft und der Tochtergesellschaften (hierzu im Folgenden unter § 4)

- b) Betriebsratsstrukturen der Neuen Krankenhausgesellschaft; und der Tochtergesellschaften
- c) Harmonisierung der Betriebsvereinbarungen von KE und UEK bei Zusammenführung in der Neuen Krankenhausgesellschaft und der Tochtergesellschaften, wenn und soweit auch deren Zusammenlegung erfolgt;
- d) Umfang des Verzichts auf die Anwendung des Tendenzschutzes gem. § 118 BetrVG bei der Neuen Krankenhausgesellschaft und den Tochtergesellschaften der Neuen Krankenhausgesellschaft; (hierzu im Folgenden unter § 7)
- e) Eine Vereinbarung über die Mitbestimmung der Betriebsräte in Bezug auf betriebsbedingte Beendigungskündigungen (hierzu im Folgenden unter § 9)
- f) Gestaltung des Veränderungsmanagements in Bezug auf Personalplanung und die damit zusammenhängenden Personalveränderungen (hierzu im Folgenden unter § 5);
- g) Bezugnehmend auf Pos. f) evtl. Vorruhestandsregelungen bzw. Altersteilzeitregelungen zur Hebung von Synergieeffekten im Vorfeld bzw. im Rahmen der Zusammenführung von KE und UEK in der Neuen Krankenhausgesellschaft und der Tochtergesellschaften,
- h) Besetzung des Aufsichtsrates der Neuen Krankenhausgesellschaft (hierzu im Folgenden unter § 7);
- i) Betriebliche Altersversorgung in der Neuen Krankenhausgesellschaft (hierzu im Folgenden unter § 4).

§ 4 Tarifvertrag

Die Gesellschafter sowie KE und UEK erklären, die bisher für UEK und KE bestehende Tarifbindung an den TVöD und den entsprechenden besonderen Teilen und an den TV-Ärzte/VKA für die Neue Krankenhausgesellschaft entweder über eine Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband Niedersachsen oder über einen Haustarifvertrag sicherzustellen.

Der Arbeitgeber sichert zu, dass nach Abschluss der Fusion mit der Gewerkschaft ver.di bzw. der zuständigen Gewerkschaft Verhandlungen aufgenommen werden, mit dem Ziel, die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten aus den Tochtergesellschaften aus einer schuldrechtlichen Tarifbindung in eine normative Tarifbindung zu überführen, wobei die Verhandlungen ergebnisoffen geführt werden.

§ 5 Change Management (Veränderungsmanagement)

Es ist davon auszugehen, dass eine perspektivische Überführung von KE und UEK in die Neue Krankenhausgesellschaft Auswirkungen auf die Organisation, den Aufbau und die Prozesse der bestehenden Krankenhausstandorte haben wird. Dazu könnten insbesondere gehören:

- Reduktion von Bereichen;
- Zusammenlegung von Abteilungen / Spezialisierung;
- Veränderung der Leitungsstruktur;
- Zentralisierung;
- Optimierung von Prozessen;
- Personalkostenoptimierung;
- Insourcing.

Unabhängig von den konkreten Auswirkungen im Detail ist den Parteien eine sozial verträgliche und einvernehmliche Überführung von KE und UEK in die Neue Krankenhausgesellschaft wichtig. Daher ist den Parteien auch daran gelegen, dass der Veränderungsprozess begleitet wird. Hierin sehen die Parteien ein wichtiges Instrument, um eine Partizipations- und Veränderungsbereitschaft bei Führungskräften, Mitarbeitern und Arbeitnehmervertretern zu erzeugen. Darüber hinaus ist die Einlei-

tung eines gesteuerten Veränderungsprozesses ein wichtiger Baustein für die Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards und wichtig für kommende Zertifizierungen.

Die Parteien sind davon überzeugt, dass der Prozess des Veränderungsmanagements nur gemeinsam erfolgreich betrieben werden kann. Folgerichtig werden die Arbeitnehmervertreter von KE und UEK eng in den Prozess des Veränderungsmanagements eingebunden werden. Die Parteien werden sich daher, sobald eine endgültige Entscheidung über die Genehmigung und Förderung eines Zentralkrankenhauses seitens des Landes Niedersachsen getroffen ist, über die konkrete Gestaltung des Veränderungsprozesses unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der Mitarbeiter von KE und UEK verständigen.

Wenn sich KE und UEK zur Einbindung eines externen Beraters für den Prozess des Change Managements entschieden und Art sowie Umfang der Begleitung definiert haben, vereinbaren die Parteien die Bildung einer paritätisch aus Vertretern der Gesellschaften und der Betriebsräte besetzten Findungskommission, die aus insgesamt sechs Mitgliedern besteht. Wenn sich die Findungskommission nicht innerhalb von zwei Monaten auf die Person bzw. das Unternehmen des externen Beraters verständigen kann, werden KE und UEK eine gemeinsame Entscheidung treffen. Die gesetzlichen Rechte der Betriebsräte bleiben unberührt.

§ 6 Bildung einer Arbeitsgruppe der Betriebsräte

Die Parteien vereinbaren, dass die Betriebsräte von KE und UEK eine gemeinsame Arbeitsgruppe bilden werden, die aus zehn Mitgliedern besteht („Arbeitsgruppe“).

Die Vorsitzenden und Stellvertretungen der jeweiligen Betriebsräte sind Mitglieder der Arbeitsgruppe. Die Betriebsräte von KE und UEK benennen jeweils drei weitere Mitglieder der Arbeitsgruppe. Mitglieder der Arbeitsgruppe müssen Mitglied im Betriebsrat von KE oder UEK sein.

Die Arbeitsgruppe kann auf Antrag der Betriebsräte auf der Grundlage von § 80 Abs. 3 BetrVG Sachverständige hinzuziehen.

Die Arbeitsgruppe ist Ansprechpartner für alle mit der Fusion in Zusammenhang stehenden Fragen, die Arbeitnehmerrechte betreffen, sowohl für die Gesellschafter als auch für KE und UEK, sofern diese Informationen nicht der Geheimhaltung unterliegen. Dies gilt auch für alle mit der Fusion in Zusammenhang stehenden Fragen, die Arbeitnehmerrechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Tochtergesellschaften von KE und UEK betreffen.

Unter den Voraussetzungen und im Umfang des § 92 BetrVG werden KE und UEK sowie die Neue Krankenhausgesellschaft die zukünftige Personalentwicklung bzw. -planung für die Neue Krankenhausgesellschaft rechtzeitig vor Fertigstellung des Zentralkrankenhauses (Realisierung der Einhäusigkeit) mit der Arbeitsgruppe abstimmen.

§ 7 Arbeitsrechtliche Angelegenheiten

Die Gesellschafter sowie KE und UEK sichern zu, dass die Neue Krankenhausgesellschaft auf die Anwendung des § 118 BetrVG verzichtet.

Die Harmonisierung bzw. Anpassung der Betriebsvereinbarungen an die Gegebenheiten bei der Neuen Krankenhausgesellschaft soll in Abstimmung zwischen KE, UEK und der Arbeitsgruppe gemäß § 6 dieser Vereinbarung vorbereitet werden. Die Parteien werden dafür Sorge tragen, den Prozess zur

Harmonisierung der Betriebsvereinbarungen rechtzeitig vor Inbetriebnahme des Zentralkrankenhauses einzuleiten.

Bis zur endgültigen Herstellung der Einhäusigkeit (ein Betrieb) in der Neuen Krankenhausgesellschaft verbleiben die anlässlich der vorherigen Betriebsratswahlen gewählten Betriebsräte entsprechend der Bestimmungen des BetrVG im Amt. Es gelten auch ansonsten die Übergangsregelungen des BetrVG.

Zur Sicherstellung eines sozialverträglichen Personalabbaus im Rahmen der Nutzung von Synergieeffekten im Hinblick auf die Zusammenführung der Krankenhäuser vereinbaren die Parteien die Aufnahme von Gesprächen über den Abschluss von Vorruhestandsregelungen bzw. Altersteilzeitregelungen.

Die Parteien sind sich darin einig, dass bei der Neuen Krankenhausgesellschaft ein Aufsichtsrat gebildet und dieser mit einem Arbeitnehmervertreteranteil von 1/3 der Mitglieder des Aufsichtsrates besetzt werden soll. Da in der Trägergesellschaft kein Aufsichtsrat vorgesehen ist, werden die Gesellschafter zur Wahrung der Interessen der Arbeitnehmer dafür Sorge tragen, dass mindestens ein Vertreter jedes Betriebsrats in dem beratenden Beirat der Trägergesellschaft vertreten ist.

§ 8 Unternehmensstruktur

Die geplante Unternehmensstruktur der Neuen Krankenhausgesellschaft wird vor abschließenden Entscheidungen der Gesellschafter mit der Arbeitsgruppe ausführlich diskutiert. Dabei streben die Betriebsräte eine Krankenhausgesellschaft an, die alle notwendigen Dienstleistungen zur Erfüllung des Versorgungsauftrages integriert.

Sofern die Belegschaften der Neuen Krankenhausgesellschaft und der Tochtergesellschaften der Neuen Krankenhausgesellschaft nach Erreichung der Einhäusigkeit eine einheitliche betriebsrätliche Interessenvertretung mehrheitlich verlangen, sichern die Gesellschafter zu, dass Verhandlungen gem. § 3 BetrVG aufgenommen werden, um sicherzustellen, dass eine einheitliche betriebsrätliche Interessenvertretung bei der Neuen Krankenhausgesellschaft und den Tochtergesellschaften der Neuen Krankenhausgesellschaft gewährleistet wird, soweit dies einer wirtschaftlichen und zweckmäßigen Interessenvertretung der Arbeitnehmer dient.

§ 9 Betriebsbedingte Kündigungen

Die Gesellschafter sowie KE und UEK sichern zu, betriebsbedingte Beendigungskündigungen im inhaltlichen Zusammenhang mit der finalen Zusammenführung von KE und UEK in der Neuen Krankenhausgesellschaft („Zusammenführung der Krankenhäuser“) nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des für den betroffenen Mitarbeiter zuständigen Betriebsrats auszusprechen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen in dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine Absprache zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck so weit wie möglich erreicht.

§ 11 Schlussbestimmung

Diese Absichtsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Datum: _____

Für die Stadt Emden

Für die Klinikum Emden gGmbH

Bernd Bornemann
Oberbürgermeister

Ulrich Pomberg
Geschäftsführer

Für den Landkreis Aurich

Für die Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH

Harm-Uwe Weber
Landrat Harm-Uwe Weber

Jann-Wolfgang de Vries
Geschäftsführer

Für den Betriebsrat der Klinikum Emden gGmbH

Für den Betriebsrat der
Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH

Dietmar Bretzler
Betriebsratsvorsitzender

Gabriele Goldenstein
Betriebsratsvorsitzende